



Bezirksregierung Münster Regionalplanungsbehörde

Geschäftsstelle des Regionalrates

Tel.: 0251/411-1755 Fax: 0251/411-81755 E-Mail: geschaeftsstelle.regionalrat@brms.nrw.de

Sitzungsvorlage 38/2013

Bereiche zur Sicherung und zum Abbau (Abgrabungsbereiche) für den Rohstoff Kalkstein

Berichtersteller: Regionalplaner Gregor Lange

Bearbeiterin: Regierungsbaudirektorin Gunhild Wiering
Tel.: 0251 - 411- 1533

Diese Vorlage ist Beratungsgrundlage zu

- TOP 2 der Sitzung der Planungskommission am 09.09.2013
- TOP 4 der Sitzung des Regionalrates am 23.09.2013

Beschlussvorschlag

1. Der Regionalrat beschließt, die textlichen und zeichnerischen Darstellungen der Bereiche zur Sicherung und zum Abbau (Abgrabungsbereiche) für den Rohstoff Kalkstein aus dem laufenden Erarbeitungsverfahren zur Fortschreibung des Regionalplans herauszunehmen.

2. Der Regionalrat beauftragt die Regionalplanungsbehörde, einen Planentwurf für einen sachlichen Teilplan "Bereiche zur Sicherung und zum Abbau für den Rohstoff Kalkstein" vorzubereiten, der nach Abschluss eines eigenständigen Verfahrens und Aufstellung in den fortgeschriebenen Regionalplan zu integrieren ist.

für die Planungskommission

- Zustimmung Kenntnisnahme

für den Regionalrat:

- Zustimmung Kenntnisnahme

Sachdarstellung

In seiner Sitzung am 18.03.2013 hat der Regionalrat beschlossen, das Verfahren zur 25. Änderung des geltenden Regionalplans in das Verfahren zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland zu integrieren. Verfahrensgegenstand der 25. Änderung ist die Erweiterung der Abgrabungsbereiche für die Kalksteingewinnung im Teutoburger Wald auf den Gebieten der Stadt Lengerich und der Gemeinde Lienen.

Die Kalksteinlagerstätten im Teutoburger Wald liegen in dem FFH-Gebiet "Nördliche Teile des Teutoburger Waldes mit Intruper Berg", so dass nach § 7 Abs. 6 Raumordnungsgesetz die FFH-Verträglichkeit der Darstellung eines Abgrabungsbereiches zu prüfen ist. Da zum Zeitpunkt des Erarbeitungsbeschlusses zur Fortschreibung des Regionalplans das Kompensationskonzept zur Beurteilung der FFH-Verträglichkeit nicht vorlag, wurde zunächst ein eigenständiges Änderungsverfahren durchgeführt. Nachdem die Anregungen und Bedenken zu den Erweiterungen der Abgrabungsbereiche im Teutoburger Wald vorlagen, konnten Änderungs- und Fortschreibungsverfahren wieder zusammengeführt werden. Geplant war, alle Anregungen und Bedenken zu den Darstellungen für den Rohstoff Kalkstein - sowohl die, die im Rahmen der Fortschreibung, wie auch die, die zur 25. Änderung des geltenden Regionalplans vorgebracht worden sind - gemeinsam mit allen Beteiligten zu erörtern. Das Ergebnis des Erarbeitungsverfahrens sollten Abgrabungsbereiche sein, die für alle Rohstoffarten einen Versorgungszeitraum von mindestens 30 Jahren sichern.

In dem Änderungsverfahren zur Erweiterung der Abgrabungsbereiche im Teutoburger Wald waren die im Kompensationskonzept beschriebenen Maßnahmen als Schadensbegrenzungsmaßnahmen beurteilt worden, die gewährleisten, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebiets ausbleibt und damit ein sog. "integriertes Projekt" vorliegt. Im Beteiligungsverfahren wurden Bedenken dagegen vorgetragen. In enger Abstimmung mit dem MKULNV wurde geklärt, wie die FFH-Verträglichkeit einer Erweiterung der Abgrabungsbereiche zu beurteilen ist. Mit Erlass vom 12.06.2013 hat das MKULNV festgestellt, dass es sich nicht um ein sog. "integriertes Projekt" handelt und von der Regionalplanungsbehörde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Der Zeitrahmen für solch eine Verträglichkeitsprüfung ist nicht mit dem Zeitplan für die Fortschreibung des Regionalplans vereinbar. Es wird daher empfohlen die Bereiche zur Sicherung und zum Abbau (Abgrabungsbereiche) für den Rohstoff Kalkstein aus dem Fortschreibungsverfahren auszugliedern und in einem sachlichen Teilplan zu erarbeiten.

Die zur Sicherung der Rohstoffversorgung dargestellten Abgrabungsbereiche sind nach Vorgabe der Landesplanung Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Das bedeutet, innerhalb der Bereiche hat die Rohstoffgewinnung Vorrang vor konkurrierenden Nutzungen, außerhalb sind Abgrabungen bis auf definierte Ausnahmen nicht möglich. Um diese Ausschlusswirkung erzeugen zu können, bedarf es eines gesamträumlichen Planungskonzepts. Durch die vollständige Ausgliederung des Rohstoffes Kalkstein ist ein gesamträumliches Planungskonzept weiter gewährleistet.